

Gebührensatzung zur
Satzung über die Benutzung
der Asylbewerberunterkünfte
der Stadt Memmingen (AsylGS)

Vom 25.04.2018

Die Stadt Memmingen erlässt aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S.264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. S. 351) folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Memmingen unterhält Asylbewerberunterkünfte nach der Satzung über die Benutzung der Asylbewerberunterkünfte der Stadt Memmingen.
- (2) Für die Benutzung der Unterkünfte sowie anderer gewährter Sachleistungen sind Benutzungsgebühren nach dieser Satzung zu entrichten.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Personen, die Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 benutzen.
- (2) Soweit Personen nach § 2 Abs. 1 in Haushaltsgemeinschaft leben, haften sie gesamtschuldnerisch. Gebührenschuldner sind ferner Personen, welche die Schuld einer Behörde gegenüber schriftlich übernehmen.

§ 3

Gebührenmaßstab, Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Unterkunftsgebühr bemisst sich danach, ob der Gebührenschuldner einen eigenen Haushalt führt (als alleinstehende Person oder Haushaltsvorstand) oder einem anderen Haushalt angehört. Die Höhe der Gebühren für Verpflegung und Haushaltsener-

gie bemisst sich für Erwachsene danach, ob sie alleinstehend bzw. allein- erziehend sind oder nicht und für Kinder nach dem Alter.

- (2) Die Gebühren können dem Gebührenverzeichnis in Anlage 1 entnommen werden.
- (3) Bei einer Unterbringung in einem Notquartier können die Gebühren für die Unterkunft um bis zu 50 v.H. ermäßigt werden.
- (4) Die Nebenkosten, mit Ausnahme der Haushaltsenergie, sind in der Unterkunftsgebühr als Pauschale enthalten.

§ 4

Gebührenfreiheit, Gebührenermäßigung; Entstehen und Beendigung der Gebührenschuld

- (1) Gebührenschuldner, die dem Personenkreis des Art. 1 Aufnahmegesetz (AufnG) zuzurechnen sind, sind von der Erhebung von Gebühren befreit, es sei denn, sie erfüllen die Voraussetzungen des § 2 AsylbLG und verfügen über Einkommen und/oder Vermögen. Die Befreiung nach Satz 1 entfällt mit dem Ende des Monats, in dem die Zugehörigkeit zu dem Personenkreis nach Satz 1 endet.
- (2) Die Gebührenpflicht kann durch Erstattungsanspruch nach § 65 Abs. 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) abgelöst werden.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag des Einzuges in die dezentrale Unterkunft. Die Gebührenschuld endet mit Beendigung des Benutzungsverhältnisses oder mit der tatsächlichen Räumung, je nachdem was davon zuletzt eintritt. Bei der Berechnung der Gebühren wird der Monat nach tatsächlichen Tagen berechnet.
- (4) Wird nachträglich festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine Gebührenbefreiung nicht vorlagen, wird eine Gebühr rückwirkend von dem Zeitpunkt erhoben, von dem an die Voraussetzungen für eine Befreiung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt auch, wenn nachträglich für einen zurückliegenden Zeitraum Einkommen oder Vermögen erzielt worden ist, das zum Wegfall der Befreiung geführt hätte.

§ 5

Berechnung der Gebühren

- (1) Bei der Berechnung der monatlichen Gebühren nach § 3 wird Einkommen oder Vermögen berücksichtigt, sobald und soweit der Nutzer der dezentralen Unterkunft bzw. der anderen Sachleistungen oder die mit ihr oder ihm in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen darüber verfügen können. Sofern Einkommen am Ende des Kalendermonats ausbezahlt wird, ist es im folgenden Monat zu berücksichtigen.
- (2) Bei Gebührenpflichtigen ist die Höhe der Gebühr nach § 3 auf den Differenzbetrag zwischen dem anrechenbaren Einkommen und Vermögen einerseits und dem laufenden leistungsrechtlichen Bedarf andererseits begrenzt. § 4 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 6

Vorübergehende Abwesenheit

Die Gebühren nach § 3 sind auch bei vorübergehender Abwesenheit zu entrichten, solange das Nutzungsverhältnis fortbesteht.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch einen Gebührenbescheid festgesetzt. Bei Beginn des Benutzungsverhältnisses werden die Gebühren innerhalb von sieben Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Abs. 1 Satz 2.

§ 8

Anwendbarkeit des Kostengesetzes

Neben den Gebühren werden Auslagen nach Art. 10 des Kostengesetzes nicht erhoben. Die Art. 17 und 18 des Kostengesetzes finden keine Anwendung.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2018 in Kraft.

Gebührenverzeichnis

Anlage 1 zu § 3 der Satzung der Stadt Memmingen über die Erhebung von Gebühren für die Asylbewerberunterkünfte der Stadt Memmingen

1.1 Unterkunftsgebühr (incl. Heizung)

- (1) Für alleinstehende oder einem Haushalt vorstehende Personen wird eine monatliche Unterkunftsgebühr mit Heizung in Höhe von Euro 278,00 pauschal erhoben.
- (2) Für Haushaltsangehörige beträgt die monatliche Unterkunftsgebühr mit Heizung pauschal Euro 97,00.
- (3) Bei einer Unterbringung in einem Notquartier können die Gebühren für die Unterbringung um bis zu 50 v.H. ermäßigt werden.

1.2 Gebühren für Verpflegung und Haushaltsenergie

Für die in der Unterkunft zur Verfügung gestellte Verpflegung und Haushaltsenergie werden Gebühren in folgender Höhe erhoben:

- (1) für Alleinstehende oder Alleinerziehende monatlich Euro 137,00 für Verpflegung und Euro 33,00 für Haushaltsenergie,
- (2) für übrige Erwachsene, die nicht unter Nr. 1 fallen, monatlich Euro 128,00 für Verpflegung und Euro 31,00 für Haushaltsenergie,
- (3) für Jugendliche von 14 bis 17 Jahren monatlich Euro 140,00 für Verpflegung und Euro 18,00 für Haushaltsenergie,
- (4) für Kinder von 6 bis 13 Jahren monatlich Euro 112,00 für Verpflegung und Euro 13,00 für Haushaltsenergie,
- (5) für Kinder von 0 bis 5 Jahren monatlich Euro 78,00 für Verpflegung und Euro 8,00 für Haushaltsenergie.